

SONDERKONDITIONEN DER BERUFSUNFÄHIGKEITSVORSORGE.



- keine Gesundheitsprüfung bei positiver Beantwortung der Dienstobliegenheitserklärung
- Verzicht auf „abstrakte Verweisbarkeit“
- 100 % Leistung bei Berufsunfähigkeit
- Grundlage ist der zuletzt ausgeübte Beruf
- Entfall der weiteren Beitragszahlung bei vorliegender Berufsunfähigkeit
- der Versicherungsschutz besteht vom ersten Tag an, es gibt keine Wartezeit
- einheitliche Berufsgruppe
- keine Beitragszuschläge für Raucher, Motorradfahrer und Risikosportler
- es gibt kein Höchsteintrittsalter
- weltweiter Versicherungsschutz
- Laufzeit der BU-Rente bis zur Regelaltersgrenze (i. d. R. 67 Jahre)
- verkürzter Prognosezeitraum „voraussichtlich sechs Monate“
- hohe Flexibilität (der Vertrag kann jederzeit reduziert werden und erhöht werden; Erhöhung jedoch nur bis zur dann aktuellen Höchstabsicherung unter positiver Abgabe der Dienstobliegenheitserklärung)
- keine Arztanordnungsklausel (der Versicherte muss sich nicht an ärztliche Weisungen halten, um die Leistung zu erhalten)
- private Weiterführung oder Weiterführung bei neuem Arbeitgeber zu gleichen Konditionen wird ermöglicht

Verbindliche arbeitsrechtliche Hinweise:

Unabhängig von den aufgeführten versicherungstechnischen Aussagen ist die Grundlage des arbeitsrechtlichen Versorgungsangebotes ausschließlich der Kollektivvertrag, den der Arbeitgeber mit dem Versicherer abgeschlossen hat sowie die auf diesem Vertrag basierenden Versicherungsscheine einschließlich der zugehörigen Versicherungsbedingungen. Der Versicherer leistet ausschließlich analog dem Kollektivvertrag. Die zusammengefassten Informationen des Versorgungsangebotes sind nicht an Dritte außerhalb des Konzerns weiter zu geben.